



Verkehrsbeschränkungsverfügung - Scharnachtalstrasse

Publiziert am 07.07.2021

Um die Sicherheit im Zusammenhang mit der Sanierung der Liegenschaften Scharnachtalstrasse 5 und 7 zu gewährleisten, muss das Verkehrsregime für einen Installationsplatz auf der Scharnachtalstrasse temporär geändert werden.

Dauer der Massnahme: ab Anfang Juli 2021 bis 29. Oktober 2021, aber längstens bis Bauende.

Zustimmungspflichtige Verfügungen

Neue Massnahmen

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

Verbot für Fussgänger

im Abschnitt vor den Liegenschaften Scharnachtalstrasse 7 und 10

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 1. Juli 2021 (Nr. 2051-21) die Zustimmung erteilt.

Bemerkungen:

Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen jede einzelne dieser Verfügungen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 67 VRPG innert derselben Frist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün